

Fachgebiet: Änderungen / Außerbetriebsetzung

Altfahrzeugverordnung

Die Verordnung über die Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV) wurde zum 01. Juli 2002 neu gefasst.

Zum Verfahren

Will oder muss sich der letzte Halter des Fahrzeugs entledigen, so hat er dieses einer anerkannten Annahmestelle, einer anerkannten Rücknahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb zu überlassen.

Derzeit sind im Rhein-Kreis Neuss folgende Betriebe anerkannt:

(die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

Firma und Anschrift	Telefon
Awada Autohandel Bergiusstraße 22 41540 Dormagen	02133/60010
Drossard Autoverwertung Nikolaus-Otto-Straße 1 41515 Grevenbroich	02181/3444
Waltke Autoverwertung Kaarster Straße 59 41564 Kaarst	02131/67081
Kabajanakis Autoverwertung Ottostraße 7 41352 Korschenbroich	02182/50788
Autoverwertung Beier GmbH Heerdterbuschstraße 6 41460 Neuss	02131/75999-0

Diese anerkannten Betriebe haben über die Überlassung zur Verwertung einen Verwertungsnachweis nach Muster 12 zu § 27a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) beziehungsweise Anlage 8 zu § 15

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) zu erstellen.

Der Eigentümer oder Halter dieses Fahrzeuges hat unter Vorlage dieses Verwertungsnachweises das Fahrzeug beim Straßenverkehrsamt außer Betrieb setzen zu lassen.

Das Straßenverkehrsamt händigt nach der Außerbetriebsetzung neben den Fahrzeugdokumenten auch den mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Verwertungsnachweis aus.

Bei Fahrzeugen aus dem Rhein-Kreis Neuss werden Versicherung und Finanzamt über die Außerbetriebsetzung automatisch informiert. Bei auswärtigen Fahrzeugen wird dem jeweiligen Straßenverkehrsamt die Außerbetriebsetzung mitgeteilt. Von dort erfolgt dann die Information an Finanzamt und Versicherung.

Verbleibt ein Fahrzeug zum Zwecke der Entsorgung im Ausland, so hat der Halter oder Eigentümer dies gegenüber dem Straßenverkehrsamt zu erklären und das Fahrzeug außer Betrieb setzen zu lassen.

Im Übrigen hat der Halter oder Eigentümer des Fahrzeuges beim Straßenverkehrsamt bei einem Antrag auf Außerbetriebsetzung zu erklären, dass das Fahrzeug nicht als Abfall zu entsorgen ist.

Unterlagen

Um ein Fahrzeug außer Betrieb setzen zu lassen benötigen Sie:

1. Fahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II

2. Fahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I
3. die Kennzeichenschilder
4. einen Verwertungsnachweis oder eine Verbleibserklärung

Kosten

Die Gebühr für die Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen aus dem Rhein-Kreis Neuss beträgt 5,90 €.

Die Außerbetriebsetzung auswärtiger Fahrzeuge (etwa aus Düsseldorf) kostet 10,20 €.

Bei gleichzeitiger Vorlage eines Verwertungsnachweises über das Fahrzeug wird eine weitere Gebühr erhoben von 5,10 €.

Wird der Verwertungsnachweis erst später vorgelegt, wird eine Gebühr von 10,20 € fällig.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Zulassungsbehörde
des Rhein-Kreises Neuss